

## 5. Ausländerbeschäftigung

### Ist es möglich, ausländische Staatsbürger als Lehrlinge zu beschäftigen?

Grundsätzlich ist es möglich, Lehrlinge zu beschäftigen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben. Hierbei sind jedoch die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten.

Dieses sieht vor, dass die Beschäftigung von Ausländern - auch im Rahmen eines Lehrverhältnisses - nur dann zulässig ist, wenn diese entweder vom Ausländerbeschäftigungsgesetz generell **ausgenommen** sind oder eine **behördliche Zustimmung** zu ihrer Beschäftigung vorliegt.



Der Arbeitgeber muss das **Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes überprüfen** und gegebenenfalls bei einer Kontrolle nachweisen. Geht der Arbeitgeber fälschlich vom Vorliegen einer Ausnahmebestimmung aus, liegt eine **unberechtigte Beschäftigung** nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vor. Es sind daher auch die diesbezüglichen Strafbestimmungen anzuwenden.

### Wer ist generell vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen?

Folgende Personen unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes:

- **EWR-Bürger:** EWR-(und damit auch EU-)Staatsbürger sind grundsätzlich von den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen, d. h. sie können - wie Inländer - ohne zusätzliche Bewilligung in Österreich beschäftigt werden. Aufgrund von Übergangsbestimmungen in den EU-Beitrittsverträgen fallen jedoch Staatsbürger von Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Rumänien und Bulgarien nicht unter diese Ausnahmebestimmung. Sie unterliegen weiterhin den Einschränkungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, d. h. sie benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung eine Bewilligung.
- **Bestimmte Familienangehörige:** Ebenfalls nicht unter das Ausländerbeschäftigungsgesetz fallen drittstaatsangehörige Ehegatten eines österreichischen Staatsbürgers oder eines anderen EWR-Bürgers. Weiters gelten die Bestimmungen nicht für drittstaatsangehörige Kinder, einschließlich Stief- und Adoptivkinder, eines österreichischen Staatsbürgers oder eines anderen EWR-Bürgers, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der österreichische Staatsbürger bzw. der EWR-Bürger Unterhalt gewährt, sofern der Ehegatte bzw. das Kind zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist.
- **Asylberechtigte:** Ausländer, denen in Österreich nach den Regeln des Asylgesetzes mittels Bescheid Asyl gewährt wurde sowie seit 1. Jänner 2008 auch subsidiär schutzberechtigte Asylwerber (das sind Personen, deren Asylantrag zwar abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können) sind vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen.

## Welche Möglichkeiten der behördlichen Bewilligung gibt es?

Wenn die Ausnahmebestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht zutreffen, bedarf es für den Abschluss eines Beschäftigungs- und damit auch eines Lehrverhältnisses eine **behördliche Bewilligung**. Die dafür zuständige Behörde ist die jeweilige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices (AMS). Bereits vor Beginn der Beschäftigung (der Ausbildung) muss eine Bewilligung erteilt sein.



Wird ein ausländischer Lehrling aufgenommen, **ohne dass die erforderliche Bewilligung vorliegt**, so kann dies zu einem Verwaltungsstrafverfahren gegen den Lehrberechtigten führen. Die Lehrlingsstelle hat in weiterer Folge die Eintragung des Lehrvertrages zu verweigern. Dies mit der Konsequenz, dass mit Rechtskraft des Verweigerungsbescheides das Lehrverhältnis vorzeitig beendet ist. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, vor der Aufnahme eines ausländischen Lehrlings mit der Lehrlingsstelle oder der Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit der Wirtschaftskammer Rücksprache zu halten.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sieht verschiedene **Formen der behördlichen Bewilligung** vor, wobei für Lehrlinge in der Praxis folgende von Bedeutung sind: Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein und Niederlassungsnachweis.

## Was ist eine Beschäftigungsbewilligung?

Verfügt der Ausländer bereits über einen Aufenthaltstitel (d. h. über die Berechtigung zur Niederlassung und zum Aufenthalt) in Österreich, so kann vom **Arbeitgeber** eine **Beschäftigungsbewilligung** beantragt werden. Dieser **Antrag** ist bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS einzubringen.

Für einen **Lehrling** wird eine Beschäftigungsbewilligung nur dann erteilt, wenn dies die Lage auf dem Lehrstellenmarkt zulässt und keine wichtigen Gründe hinsichtlich der Situation und Entwicklung des Arbeitsmarktes insgesamt dagegen sprechen. Die **Prüfung der Arbeitsmarktlage** ist daher das zentrale Element bei der Beschäftigungsbewilligung. Eine Beschäftigungsbewilligung wird nur dann erteilt, wenn auf den zu besetzenden Arbeitsplatz keine geeigneten Ersatzkräfte zur Verfügung stehen. Dies sind z. B. Inländer oder am Arbeitsmarkt verfügbare Ausländer, die geeignet sind, die beantragte Beschäftigung zu verrichten. Als verfügbare Ausländer gelten jedenfalls EWR-(und damit EU-)Staatsbürger, aber auch alle Ausländer, die beim AMS als Arbeit suchend vorgemerkt sind und über einen Niederlassungsnachweis verfügen. Im Rahmen dieser Ausländergruppe werden jene bevorzugt, die Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben, Inhaber einer Arbeitserlaubnis sind, einen Befreiungsschein oder einen Niederlassungsnachweis haben. Ebenfalls bevorzugt sind türkische Arbeitnehmer im Sinne des Assoziationsabkommens.

Wesentlich bei der Beschäftigungsbewilligung ist, dass diese nur für einen **bestimmten Arbeitsplatz** an einem **bestimmten Standort** erteilt wird. Soll der Ausländer an mehreren Standorten (z. B. in einer anderen Filiale, in einem anderen Betrieb im Rahmen eines Ausbildungsverbundes etc.) beschäftigt werden, muss dies ausdrücklich beantragt werden.

Bei ausländischen Lehrlingen wird die Beschäftigungsbewilligung abweichend von der generellen Regelung für die **gesamte Lehrzeit und für die Zeit der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung** erteilt.

## Was ist eine Arbeitserlaubnis?

Die **Arbeitserlaubnis** berechtigt den Ausländer zur Aufnahme einer Beschäftigung in jenem Bundesland, für das sie ausgestellt wurde. Wenn also die Arbeitserlaubnis für das Bundesland Oberösterreich ausgestellt wurde, darf der Ausländer nur in Oberösterreich beschäftigt werden.

Der **Antrag** ist vom **Ausländer** selbst bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zu stellen. **Voraussetzung** für die positive Erledigung des Antrages ist, dass der Ausländer

- in den letzten 14 Monaten mindesten 52 Wochen in Österreich erlaubt beschäftigt und niedergelassen war oder
- Ehepartner bzw. unverheiratetes minderjähriges Kind eines Ausländers oder einer Ausländerin mit Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis ist und selbst bereits seit zwölf Monaten rechtmäßig in Österreich niedergelassen ist.

Zu beachten ist, dass auf die Zeit von 52 Wochen Beschäftigungszeiten als Saisonier, Grenzgänger, Betriebsentsandter oder Ferialpraktikant **nicht angerechnet** werden.

Die Arbeitserlaubnis für ausländische Lehrlinge wird abweichend von der generellen Regelung für die **gesamte Lehrzeit und für die Zeit der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung** erteilt.

## Was ist ein Befreiungsschein?

Der **Befreiungsschein** berechtigt einen Ausländer zur Aufnahme einer Beschäftigung in jedem Bundesland. Der **Antrag** ist vom **Ausländer** selbst bei der zuständigen Regionalstelle des AMS zu stellen. **Voraussetzung** für die Ausstellung eines Befreiungsschein ist, dass der Ausländer

- während der letzten acht Jahre mindestens fünf Jahre in Österreich erlaubt beschäftigt war oder
- mindestens fünf Jahre mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet war und seinen Wohnsitz in Österreich hat oder
- das letzte volle Schuljahr vor Beendigung seiner Schulpflicht in Österreich absolviert hat, über eine Niederlassungsbewilligung verfügt und zumindest ein Elternteil während der letzten fünf Jahre zumindest drei Jahre in Österreich erwerbstätig war oder
- als drittstaatsangehöriger Ehepartner bzw. als drittstaatsangehöriges Kind eines Österreicherers bzw. EWR-Bürgers bisher nicht dem Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterlag und sich während der letzten fünf Jahre mindestens zweieinhalb Jahre rechtmäßig in Österreich befand.

Ein Befreiungsschein wird für die **Dauer** von fünf Jahren ausgestellt. Während der Dauer des Lehrverhältnisses sowie während der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Verpflichtung zur Weiterverwendung wird der Ablauf des Befreiungsscheines gehemmt. Diese Ablaufhemmung ist auf dem Befreiungsschein ersichtlich zu machen.

## Was ist ein Niederlassungsnachweis?

Der **Niederlassungsnachweis** berechtigt Ausländer zum Aufenthalt und zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet. Das heißt, wenn ein Niederlassungsnachweis vorhanden ist, ist keine gesonderte Beschäftigungsbewilligung (z. B. Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein) erforderlich.

Ein Ausländer hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Niederlassungsnachweises, wenn die **Voraussetzungen** für die Erteilung vorliegen, keine Tatsache es wahrscheinlich macht, dass in Zukunft ein Versagungsgrund wirksam wird, er entweder die Integrationsvereinbarung erfüllt hat oder keine zu erfüllen hat und der Fremde

- seit fünf Jahren in Österreich dauernd niedergelassen ist und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügt,
- als Ehepartner oder minderjähriges Kind im gemeinsamen Haushalt mit einer Person lebt, die die obigen Voraussetzungen erfüllt und seit fünf Jahren seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat,
- seit fünf Jahren in Österreich niedergelassen ist und in Österreich schulpflichtig war oder ist,
- begünstigter Drittstaatsangehöriger eines EWR-Bürgers oder eines Österreicher ist und seit zwei Jahren seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat.

Der **Antrag** auf Ausstellung eines Niederlassungsnachweises ist vom Ausländer bei der nach dem Wohnsitz des Ausländers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.